Der Bürgermeister

- Dezernat I - Fachbereich 2 -

Moers, den 28.02.2018

Sitzungsvorlage Nr. 16/1748

Ber	atungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Ausschuss für Bauen, Wirtschaft u. Liegenschaften	öffentlich	Vorberatung	12.03.2018
2,	Hauptausschuss	öffentlich	Vorberatung	14.03.2018
3.	Rat	öffentlich	Entscheidung	21,03,2018

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung und Finanzausstattung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften und der Hauptausschuss empfehlen dem Rat der Stadt zu beschließen:

1

- 1.1 Die der Vorlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts", vorbehaltlich des positiven Abschlusses des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens.
- 1.2 Der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für die Stadt wie im Sachverhalt der Vorlage dargestellt zu erteilen.

sowie

Den Eckpunkten einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Moers und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzustimmen.

2.

- 2.1 Der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird im Jahr 2018 eine Zuweisung in Höhe von 9.204.085 € gewährt.
- 2.2 Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die überplanmäßige Mittelbereitstellung bei PSP-Element 1.100.15.02.04 Wirtschaft und Tourismus/ Wirtschaftsunternehmen in der Finanzposition Transferaufwendungen auf dem Sachkonto 53950007 Zuweisung an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Höhe von 9.204.085 €. Die Deckung erfolgt durch die im Sachverhalt angegebenen Minderaufwendungen in gleicher Höhe.

Sachverhalt und Stellungnahme:

1.1 Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts"

Im Jahr 2014 wurden der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (ENNI S&S AöR) umfassende Aufgaben im Bereich des Straßenbaus und –unterhaltung – als eigene Aufgabe ohne Vermögensübertragung – übertragen. Die Straßenbaulastträgerschaft verblieb aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW bei der Stadt Moers.

In der Folgezeit wurden Gespräche zwischen der Stadt Moers und der ENNI S&S AöR geführt mit dem Ziel, eine Kooperationsvereinbarung insbesondere über Finanzierung, Aufgabenabgrenzung sowie Abstimmungsverfahren zwischen Straßenbaulastträger/-eigentümer und Straßenunterhaltungspflichtigem abzuschließen.

Wegen auftretender Probleme in der praktischen Umsetzung sowie verschiedener Rechtsfragen der Aufgabenübertragung wurde dann im vergangenen Jahr die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit der Erstellung einer Kooperationsvereinbarung beauftragt.

Die Überprüfung der Aufgabenübertragung durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH führt zu den nachstehend dargestellten Änderungen der Unternehmenssatzung. Damit können gleichzeitig die praktischen Probleme ausgeräumt werden.

Außerdem soll auf Wunsch der ENNI S&S AöR die bereits in der Unternehmenssatzung enthaltene Aufgabe "Breitbandkoordination" durch die Aufgabe "Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur" ergänzt werden.

Der Entwurf der 4. Änderungssatzung (Anlage 1) sowie eine Gegenüberstellung der geltenden und zur Änderung vorgesehenen Satzungsregelungen (Anlage 2) sind der Vorlage beigefügt.

Nachstehend werden die vorgesehenen Änderungen in der Unternehmenssatzung im Bereich Straße (1.1.1), Grünflächen (1.1.2) sowie Finanzausstattung (1.1.3) wie folgt erläutert:

1.1.1 Planung und Bau von Straßen sowie von Ingenieurbauwerken im Auftrag der Stadt Moers

Mit der Satzungsänderung soll der (investive) Straßenbau der ENNI S&S AöR nicht mehr als eigene Aufgabe, sondern als Aufgabe übertragen werden, die die ENNI S&S AöR auftragsweise als "Erfüllungsgehilfe" der Stadt Moers ausführt.

Diese Änderung ist aus beitrags- und zuwendungsrechtlichen Gründen notwendig, da eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach den "Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus" (FöRikom-Stra) vom 30.05.2014 nicht Zuwendungsempfänger sein kann. Außerdem gehört der Straßenbau zum Kerninhalt der Straßenbaulast und kann daher nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetz NRW grundsätzlich nicht (mit befreiender Wirkung) auf Dritte übertragen werden. Eine Aufgabenübertragung in der bisherigen Form ist daher nicht zulässig. Gegen eine auftragsweise Übertragung dieser Aufgabe auf die ENNI S&S AöR bestehen hingegen keine Bedenken.

Damit wird die Stadt Moers künftig wieder Straßenbaumaßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Die ENNI S&S AöR wird durch die satzungsmäßige Aufgaben- übertragung mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen – wie ein externes Ingenieurbüro (u. a. Erstellung der Ausführungsplanung, Bauleitung, Abnahme etc.) – beauftragt.

Dementsprechend erhält sie hierfür auf der Grundlage einer separaten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine pauschalierte Kostenerstattung. Zu den Einzelheiten dieser Kostenerstattung siehe unter Punkt 1.3.2.2.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Satzungsänderung sind in der Praxis relativ gering, da das Verfahren bislang faktisch wie ein Auftragsverhältnis ausgestaltet war; lediglich die Bauaufträge wurden von der ENNI S&S AÖR vergeben, die diese wiederum mit der Stadt abrechnete. Dementsprechend waren die Baumaßnahmen im Haushalt der Stadt auch (wie eigene Maßnahmen) veranschlagt. Daher ist eine geänderte Veranschlagung der Baumaßnahmen im Haushalt 2018 nicht erforderlich.

1.1.2 Grünflächenunterhaltung als eigene Aufgabe

Bisher wird die Aufgabe der Grünflächenunterhaltung von der ENNI S&S AöR auftragsweise für die Stadt Moers durchgeführt (§ 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung). Diese Aufgabe soll der ENNI S&S AöR künftig als eigene Aufgabe übertragen werden.

Der Grund dafür ist eine Umstellung der Finanzierung der Aufgaben der ENNI S&S AÖR durch die Stadt (dazu näher unten Punkt 1.1.3). Bislang erhält die ENNI S&S AÖR im Hinblick auf die von ihr durchgeführten Aufgaben verschiedene Zahlungen von der Stadt ohne Unterscheidung, ob diese Aufgaben der ENNI S&S AÖR als eigene oder auftragsweise übertragen sind. In der Regel erfolgen dazu "Mittelabrufe" durch die ENNI S&S AÖR oder die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden in gleichen monatlichen Teilbeträgen an die ENNI S&S AÖR ausgezahlt.

Dies führte bei der Straßenunterhaltung insbesondere hinsichtlich der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu Beanstandungen durch die örtliche Rechnungsprüfung.

Im Fachbereich 8 fehlt zudem durch die umfassende Ausgliederung der Aufgaben an die ENNI S&S AöR das Fachpersonal, um die nach geltendem Haushaltsrecht erforderlichen Prüfungen für die Auszahlung der Rechnungen bzw. Haushaltsmittel vorzunehmen.

1.1.3 Finanzausstattung der ENNI S&S AöR (§ 10 - neu)

Um diese insbesondere haushaltsrechtlichen Probleme auszuräumen und um eine klare Rechtsgrundlage für die Zahlungen der Stadt an die ENNI S&S AöR zu schaffen, soll die bisherige Aufgabenfinanzierung auf eine Finanzierung der Anstalt umgestellt werden.

1.1.3.1 Wegfall der Kostenerstattung bei eigenen Aufgaben der ENNI S&S AÖR

Grundsätzlich hat die ENNI S&S AöR die Aufgaben, die ihr als eigene Aufgaben übertragen worden sind, selbst aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Die Gemeinde hat allerdings nach § 9 Abs. 1 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sicherzustellen, dass die AöR ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann. Daher sieht § 10 Abs. 1 des Entwurfs der 4. Änderungssatzung vor, dass die ENNI S&S AöR pauschale Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers erhält.

Im Gegenzug entfallen die bisher von der Stadt (ohne Rechtsgrundlage) geleisteten Kostenerstattungen. Dadurch wird gleichzeitig der Verwaltungsaufwand, der mit einer solchen Kostenerstattung regelmäßig verbunden ist, erheblich reduziert.

Da im Haushalt 2018 die (neuen) pauschalen Zuweisungen an die ENNI S&S AöR nicht vorgesehen sind, ist eine entsprechende überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich (dazu unten Punkt 2.). Die erforderliche Deckung erfolgt durch die Minderaufwendungen aus dem Wegfall der Kostenerstattungen.

Zu den von der ENNI S&S AÖR – als Träger der (kostenrechnenden) Einrichtung – selbst zu tragenden Aufwendungen gehören ebenso der Naherholungsanteil beim Friedhof und der Allgemeinanteil bei der Straßenreinigung. Daher werden die entsprechenden Beträge ebenfalls in die Finanzierungsumstellung einbezogen.

1.1.3.2 Kostenerstattung bei auftragsweise übertragenen Aufgaben der ENNI S&S AÖR

Soweit die ENNI 5&5 AöR im Auftrag der Stadt tätig wird, sind diese Leistungen angemessen zu vergüten (§ 13 Abs. 1 KUV NRW).

Wie diese Vergütung konkret vorzunehmen ist, wird in der Kommunalunternehmensverordnung nicht geregelt und ist daher in einer gesonderten Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung) festzulegen. Damit wird auch die ordnungsgemäße Prüfung bzw. Auszahlung der Rechnungen gewährleistet.

Durch die Umstellung der Finanzierung entstehen der ENNI S&S AöR keine finanziellen Nachteile. Vielmehr soll dadurch eine rechtssichere Basis für die Zahlungen der Stadt an die ENNI S&S AöR geschaffen werden.

1.2 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die ENNI S&S AÖR

Bisher hat die ENNI S&S AÖR die sachliche und rechnerische Richtigkeit auch der von ihr an die Stadt weiterberechneten Rechnungen festgestellt. Dies war dem Umstand geschuldet, dass - wie oben unter Punkt 1.1.2 bereits ausgeführt – durch die Aufgabenverlagerung auf die ENNI S&S AÖR entsprechendes Fachpersonal bei der Stadtverwaltung nicht mehr vorhanden war. Dieses Verfahren kann jedoch aus Rechtsgründen nicht aufrechterhalten werden, da die ENNI S&S AÖR nicht ihre eigenen Rechnungen prüfen und testieren kann.

Durch den Fortfall der Kostenerstattungen bei eigenen Aufgaben der ENNI S&S AöR ist in diesem Aufgabenbereich eine Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen für die Stadt nicht mehr erforderlich.

Lediglich bei den auftragsweise übertragenen Aufgaben besteht noch ein Bedarf nach einer entsprechenden Prüfung und Feststellung. Hier soll die ENNI S&S AöR die Befugnis erhalten, bei Fremdleistungen für die Stadt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen Dritter festzustellen. Dazu ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt und ENNI S&S AöR erforderlich.

Der praktisch bedeutsamste Fall ist der (investive) Straßenbau. Da die ENNI S&S AöR nicht mehr selbst Auftraggeber der Bauaufträge ist, kann sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der (künftig) unmittelbar an die Stadt gerichteten Rechnungen der Tiefbauunternehmer - wie ein externes Ingenieurbüro –prüfen und feststellen.

Bei der Stadt verbleiben dann lediglich die allgemeine Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die ENNI S&S AöR zu kontrollieren; hierfür sind in der Regel eine Plausibilitätsprüfung bzw. Stichproben ausreichend. Außerdem ist der örtlichen Rechnungsprüfung eine eigene Prüfungsbefugnis einzuräumen.

1.3 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Moers und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Mit der 4. Änderungssatzung soll gleichzeitig eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Moers und der ENNI S&S AÖR mit nachfolgenden wesentlichen Inhalten (Eckpunkte) abgeschlossen werden. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sind der Straßenbau, die Straßenunterhaltung, die Parkraumbewirtschaftung und die Grünflächenunterhaltung sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Auftragsvergabe. Insbesondere werden darin geregelt:

- die Konkretisierung der durch die Unternehmenssatzung erfolgten Aufgabenübertragung
- die Aufgabenabgrenzung zwischen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer (Stadt) und Unterhaltungspflichtigem (ENNI S&S AöR)
 - o bei eigenen Aufgaben:
 - die Festlegung eines Rahmens zur Qualität und Quantität bzw. zu den Standards der Aufgabenwahrnehmung
 - die Bildung von (internen) Budgets auf Seiten der ENNI S&S AöR
 - o bei auftragsweiser Aufgabenübertragung:
 - die Festlegung von Auftragsinhalt und Verfahren im Bereich (investiver) Straßenbau und Ingenieurbau,
 - das Verfahren bei Einzelaufträgen sowie
 - allgemeine Regelungen zur Kostenerstattung (ggf. gesonderte Vereinbarungen)
- die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen (z. B. Schilder, Straßenmobiliar, etc.)
- allgemeine Regelungen (insbesondere Finanzbedarf und Verfahren zur Anmeldung von Haushaltsmitteln)
- die Durchführung von Quartalsgesprächen
- ergänzende Regelungen zur satzungsmäßig auf die ENNI S&S AöR übertragenen Verkehrssicherungspflicht
- ein einheitliches Ausschreibungswesen durch Zentralisierung von Ausschreibungsverfahren in der zentralen Ausschreibungsstelle der Stadt in Bezug auf alle Ausschreibungen für die die ENNI S&S AÖR aufgrund von § 8 KUV NRW in Verbindung mit § 107 Abs. 2 GO NRW denselben rechtlichen Anforderungen unterliegt wie die Stadt Moers selbst.

1.3.1 Konkretisierung der durch die Unternehmenssatzung erfolgten Aufgabenübertragung

Gegenstand des Straßenbaus bzw. der Straßenunterhaltung sind die öffentlichen Straßen i. S. d. Straßen- und Wegegesetzes NRW. Dort sind die einzelnen Bestandteile und zugehörigen Anlagen weitgehend definiert.

In der Kooperationsvereinbarung ist insbesondere der Gegenstand der Grünflächenunterhaltung festzulegen. Dieser umfasst u. a. die öffentlichen Grünanlagen, die Grünflächen an öffentlichen Gebäuden und Sportplätzen, Spiel- und Bolzplätze, wald- und forstwirtschaftliche Flächen sowie städtische Brachflächen.

1.3.2 Aufgabenabgrenzung zwischen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer (Stadt) und Unterhaltungspflichtigem (ENNI S&S AöR)

1.3.2.1 Bei eigenen Aufgaben

Da die Stadt Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer der Straßen und Grünflächen bleibt, ist es erforderlich, den Rahmen für die Unterhaltung durch die ENNI S&S AöR zu definieren. Innerhalb dieses Rahmens kann die ENNI S&S AöR die ihr eigenverantwortlich übertragene Aufgabe der Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens wahrnehmen.

Der Rahmen wird zum einen durch Vereinbarung (interner) Budgets (z. B. allgemeine Straßenunterhaltung und Sanierungsprogramm) gebildet. Zum anderen werden Standards und allgemeine qualitative oder quantitative Anforderungen definiert (z. B. Pflegeklassen bei den öffentlichen Grünflächen).

Die Budgets bilden die Grundlage für die im Rahmen der notwendigen Finanzausstattung der ENNI S&S AöR erfolgenden Zuweisungen.

1.3.2.2 Bei auftragsweiser Aufgabenübertragung

Da der Straßenbau der ENNI S&S AÖR als dauerhafte Aufgabe übertragen ist, können Aufgabeninhalt und Zuständigkeiten zwischen Stadt (Auftraggeber) und ENNI S&S AÖR (Auftragnehmer) standardisiert festgelegt werden. Die Stadt ist Maßnahmenträger und trifft alle wesentlichen Entscheidungen. Die ENNI S&S AÖR fungiert als externes Ingenieurbüro und ist damit Erfüllungsgehilfe der Stadt. Diese Aufgabenverteilung ist durch rechtliche Vorgaben (StrWG NRW, Beitragsrecht und Zuwendungsrichtlinien) bedingt.

Darüber hinaus kann die ENNI S&S AöR im Einzelfall auch in anderen Bereichen für die Stadt tätig werden. Hierzu enthält die Kooperationsvereinbarung nur einige allgemeine Regelungen.

Nach § 13 KUV NRW sind die Leistungen des Kommunalunternehmens angemessen zu vergüten. Diese sehr allgemein gehaltene Vorschrift wird in der Kooperationsvereinbarung (oder ggf. in einer gesonderten Vereinbarung) konkretisiert, nach welchen Grundsätzen abzurechnen ist.

Beim Straßenbau erfolgt eine (pauschalierte) Kostenerstattung auf der Grundlage einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung.

Die ENNI S&S AöR erhält hierfür eine pauschalierte Kostenerstattung in Anlehnung an die HOAI (Leistungsphasen 4 bis 9). Diese beträgt (wie bisher) 10 % der Bausumme; diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2018. Künftig ist eine Überprüfung dieses Pauschalsatzes von derzeit 10 % vorgesehen (Revisionsklausel). Diese Revision findet alle drei Jahre jeweils bis zum 30.06. mit Wirkung für das Folgejahr statt, erstmals bis zum 30.06.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019. Im Rahmen dieser Revision erfolgt eine Aktualisierung des Pauschalsatzes (anhand der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen der drei Vorjahre unter Anwendung der HOAI) sowie ein Abgleich mit den bei der ENNI S&S AöR tatsächlich entstandenen Kosten (Frage der Auskömmlichkeit) und dem für diese Aufgabe eingesetzten Personal (Frage der Angemessenheit).

Außerdem erhält die ENNI S&S AöR ab dem 01.01.2019 eine weitere pauschale Kostenerstattung auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" in Höhe einer halben Stelle (EG 11 - einschl. der Kosten für einen technikunterstützten Arbeitsplatz). Hierdurch sollen die Aufwendungen für sonstige Ingenieurleistungen außerhalb der straßenbaulichen Maßnahmen erfasst werden, die die ENNI S&S AöR bisher nicht separat vergütet erhält, sondern die als pauschaler Zuschlag mit in den 10 %-igen Pauschalsatz einkalkuliert wurden. Dabei geht es z. B. um die fachtechnische Begleitung von Straßenbaumaßnahmen im Rahmen von Erschließungs- oder städtebaulichen Verträgen (Genehmigung von Ausbauplanungen, Kontrolle der Bauausführung, technische Abnahme der Maßnahmen, etc.).

Sollten diese Leistungen nach dem neuen § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sein, erhöht sich die Vergütung entsprechend.

1.3.3 Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen

Soweit die ENNI S&S AöR im Rahmen ihrer Unterhaltungstätigkeit bewegliches Vermögen (z. B. Schilder, Straßenmobiliar, etc.) beschafft, so wird dies unentgeltlich an die Stadt übereignet. Eine Ausnahme bilden die Parkscheinautomaten. Die Beschaffung der Parkscheinautomaten erfolgt im Namen und auf Rechnung der Stadt. Hierfür sind ggf. entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass das gesamte bewegliche Vermögen (insbesondere das Straßenzubehör) im Eigentum der Stadt steht.

1.3.4 Allgemeine Regelungen (insbesondere Finanzbedarf und Verfahren zur Anmeldung von Haushaltsmitteln)

Die Kooperationsvereinbarung enthält in einem allgemeinen Teil Regelungen, die für alle übertragenen Aufgaben Geltung haben. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung des Finanzbedarfs bzw. Abstimmung der (internen) Budgets sowie das Verfahren zur Anmeldung von Haushaltsmitteln. Künftig ist frühzeitig eine evtl. Überschreitung der Haushaltsmittel bzw. Budgets anzuzeigen und die Gründe hierfür mitzuteilen. Außerdem sollen nach Möglichkeit Deckungsmöglichkeiten (Konsolidierungsmaßnahmen, Minder- oder Mehrerträge) aufgezeigt werden. Für den städtischen Haushalt sind den betroffenen Fachbereichen rechtzeitig, d. h. entsprechend den in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Fristen, Mittelbedarfe mitzuteilen und mit ihnen abzustimmen.

1.3.5 Durchführung von Quartalsgesprächen

Es finden regelmäßige Gespräche zwischen den zuständigen städtischen Fachbereichen und der ENNI S&S AöR statt, insbesondere um den Budgetablauf zu kontrollieren, Problemlösungen abzustimmen, aktuelle Themen zu erörtern sowie operative und strategische Ziele zu entwickeln.

1.3.6 Ergänzende Regelungen zur satzungsmäßig auf die ENNI S&S AöR übertragenen Verkehrssicherungspflicht

Mit der Unterhaltung der Straßen und Grünflächen übernimmt die ENNI S&S AöR die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Außerdem verbleibt bei der Stadt eine aus dem Eigentum resultierende Verkehrssicherungspflicht, soweit diese nicht im Rahmen der Unterhaltungspflicht auf die ENNI S&S AöR übertragen ist. In diesem Zusammenhang wird in der Kooperationsvereinbarung auch das Zusammenwirken von ENNI S&S AöR und Stadt bei der Abwicklung von Versicherungsschäden geregelt.

1.3.7 Auftragsvergabe durch eine zentrale Ausschreibungsstelle

Bisher wurden bei gleichzeitigem Ausbau Kanal- und Straßenbaumaßnahmen in einem einheitlichen Verfahren durch die ENNI S&S AöR vergeben. Diese Möglichkeit soll auch nach Änderung der Satzung erhalten bleiben, wenn die Auftraggeber von Straße (Stadt) und Kanal (ENNI S&S AöR) auseinanderfallen. Hierzu soll die Stadt gleichzeitig mit dem Vergabeverfahren für ihre Straßenbaumaßnahmen auch das Vergabeverfahren für die Kanalbaumaßnahmen im Auftrag der ENNI S&S AöR durchführen. Ziel ist es, die Vorteile einer gemeinsamen Vergabe zu erhalten.

Darüber hinaus sollen die mit einer Zentralisierung förmlicher Auftragsvergaben für die Stadt und die ENNI S&S AöR verbundenen wirtschaftlichen und organisatorischen Vorteile, insbesondere eines einheitlichen Auftretens auf Markt, der Bündelung von Know-how, Vermeidung von Doppelstrukturen im Konzem Stadt sowie der möglichen weiter gehenden Spezialisierung der städtischen zentralen Ausschreibungsstelle im gesamtstädtischen Interesse genutzt werden, soweit die AöR für ihre Beschaffungsvorgänge denselben rechtlichen Anforderungen unterliegt wie die Stadt selbst.

Die Bildung einer zentralen Ausschreibungsstelle bei der Stadt ist noch nicht mit der ENNI S& S AÖR abgestimmt. Hierzu steht am 15.03.2018 ein Gespräch zwischen Bürgermeister und Vorstand der ENNI S&S AÖR an. Die ENNI S&S AÖR hat insbesondere Bedenken wegen langfristiger vertraglicher Verpflichtungen (und damit verbundenen personellen Dispositionen) mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH), die für die ENNI S&S AÖR die Vergaben durchgeführt, geäußert.

Abschließend hat die ENNI S&S AöR mitgeteilt, dass sie die Vorlage insgesamt nicht mitträgt.

Die in der Vorlage dargestellten Inhalte sind in mehreren Sitzungen eines zu diesem Zweck gebildeten Arbeitskreises zwischen Stadt und ENNI S&S AöR ausführlich besprochen und im Grundsatz abgestimmt worden. Soweit zu einzelnen Punkten kein Einvernehmen erzielt werden konnte (z.B. die Umstellung der Finanzierung des Allgemeinanteils bei der Straßenreinigung und des Naherholungsanteils beim Friedhof, vgl. oben Punkt 1.1.3.1), basiert die Vorlage auf der geltenden Rechtslage. Ausgenommen ist – wie oben bereits angesprochen – die Einrichtung einer zentralen Ausschreibungsstelle. Hierfür sprechen wirtschaftliche und organisatorische Gründe.

2. Zuweisung und überplanmäßige Mittelbereitstellung

2.1 Gewährung einer Zuweisung an die ENNI S&S AöR im Jahr 2018

Die ENNI S&S AöR erhält im Jahr 2018 eine pauschale Zuweisung i. H. v. 9.204.085 Euro. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwölf gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Monats.

Durch die Zuweisung kommt die Stadt ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 KUV NRW (Finanzausstattung der AöR) nach. Wegen der Einzelheiten wird auf Punkt 1.1.3.1 verwiesen. Die Höhe der Zuweisung entspricht der Höhe der bisher im Haushalt 2018 für die Wahrnehmung der o. a. Aufgaben durch die ENNI S&S AöR bereitgestellten Mittel.

2.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Im Haushalt 2018 sind keine Haushaltsmittel für die unter 2.1 vorgesehene Zuweisung an die ENNI S&S AÖR vorgesehen. Daher ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung bei PSP-Element 1.100.15.02.04 Wirtschaft und Tourismus / Wirtschaftsunternehmen in der Finanzposition Transferaufwendungen auf dem Sachkonto 53950007 Zuweisung an die ENNI S&S AÖR in Höhe von 9.204.085 Euro erforderlich.

Die Deckung erfolgt durch folgende Minderaufwendungen:

PSP-Element	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag (Euro)
12.01.01	52421000	ENNI AöR Straßensanierung gem. Zustandsbericht	1.111.000,-
12.01.01	52423000	ENNI AöR Straßenunterhaltung (Straßen, Wege, Plätze, Verkehrszeichen)	2,393.676,-

Summe:			9.204.085,-
13.01	52410002	Grünpolitischer Anteil (Friedhof)	600.800,-
12.01.01	52910025	Allgemeinanteil (Straßenreinigung)	380.000,-
div. PSP- Elemente	52351000	Zuweisung an ZGM / Anteil für Bewirtschaftung ENNI (Grün an öffentlichen Gebäuden)	550.000,-
12.01.03	52110013	Bewirtschaftung ENNI (verkehrliche Planung – verkehrsbedingt notw. Maßnahmen Bordsteinabsenkungen)	60.000,-
12.01,03	52410207	Bewirtschaftung ENNI (verkehrliche Planung – Durchführung Geschwindigkeitsmessungen)	21.000,-
12.01.03	52410200	Bewirtschaftung ENNI (verkehrliche Planung – Ausführung verkehrsbehördl. Anordnungen)	25.000,-
08.02	52410200	Bewirtschaftung ENNI (Sportanlagen)	163.724,-
01.08	52410200	Bewirtschaftung ENNI (Liegenschaften)	34.991,-
13.01	52410200	Bewirtschaftung ENNI (Grün)	2.900.960,-
06.02	52410200	Bewirtschaftung ENNI (Spielplätze)	650.438,-
12.01.03	52428000	ENNI AöR Außendienst, Sondernutzungen	56.492,-
12.01.02	52422000	ENNI AöR Parkraumbewirtschaftung (Parkplätze, Parkhäuser)	150.358,-
12.01.01	52425000	ENNI AöR Brückensanierung (Ingenieurbauwerke)	105.646,-

Soweit seit dem 01.01.2018 bereits Auszahlungen aus den o. g. Sachkonten erfolgt sind, sind diese von der ENNI S&S AÖR zu erstatten bzw. werden mit der Zuweisung verrechnet. Daher stehen die genannten Ansätze in voller Höhe als Deckungsmittel zur Verfügung.

In Vertretung (für den abwesenden Bürgermeister)

Thoenes Erster Beigeordneter und Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf 4. Änderungssatzung Anlage 2: Synopse 4. Änderungssatzung

TISCHVORLAGE

Der Bürgermeister

- Dezernat I - Fachbereich 2 -

Moers, den 12,03,2018

Sitzungsvorlage Nr. 16/1748/1

Ber	atungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Ausschuss für Bauen, Wirtschaft u. Liegenschaften	öffentlich	Vorberatung	12.03.2018
2.	Hauptausschuss	öffentlich	Vorberatung	14.03.2018
3.	Rat	öffentlich	Entscheidung	21.03.2018

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung und Finanzausstattung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften und der Hauptausschuss empfehlen dem Rat der Stadt zu beschließen:

Punkt 1.3 der ursprünglichen Vorlage 16/1748 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

1.3 Den Eckpunkten einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Moers und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wie im Sachverhalt der Vorlage Nr. 16/1748 vom 28.02.2018 unter Berücksichtigung der Verständigung zwischen Bürgermeister und Vorstand der ENNI S&S AöR vom 08.03.2018 zuzustimmen.

Im Übrigen bleibt der Beschlussvorschlag gem. Vorlage Nr. 16/1748 vom 28.02.2018 unverändert.

Sachverhalt und Stellungnahme:

Am o8.03.18 fand ein Gespräch zwischen Bürgermeister Fleischhauer und dem Vorstand der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (ENNI S&S AöR) sowie der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH statt, in dem nachfolgende einvernehmliche Verständigung gefunden wurde.

1. Einrichtung einer zentralen Ausschreibungsstelle

Es besteht Einigkeit, dass die Vorteile einer gemeinsamen Vergabe von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen erhalten bleiben sollen. Es soll daher bis zum 31.12.2018 geprüft werden, wie eine solche zentrale Ausschreibungsstelle organisiert und wo sie verortet werden soll (Stadt oder ENNI).

Für die Übergangszeit sollen die Ausschreibungen in einem gemeinsamen Verfahren durch die ENNI S&S AöR und Stadt erfolgen. Das Verfahren wird unter Federführung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH (im Auftrag der ENNI S&S AöR) unter Einbeziehung eines städtischen Mitarbeiters (für den Auftraggeber Stadt) durchgeführt.

2. Naherholungsanteil beim Friedhof und Allgemeinanteil bei der Straßenreinigung

Die Beträge für den grünpolitischen Anteil beim Friedhof und den städtischen Anteil an der Straßenreinigung sind Bestandteile der Zuweisung (dazu siehe Punkt 2 der Vorlage vom

28.02.2018). Die Höhe der vorgenannten Beitragsanteile ermittelt sich wie bisher durch die Beschlüsse zur Gebührenkalkulation im Rat der Stadt Moers und Verwaltungsrat der ENNI S&S AÖR jeweils zum Jahresende. Diese Beträge werden wie bisher quartalsweise angewiesen.

3. Unauskömmlichkeit des Budgets für die Unterhaltung der Grünflächen

In den vergangenen Jahren war das im Haushalt der Stadt für die Unterhaltung der Grünflächen zur Verfügung gestellte Budget nicht auskömmlich und musste daher immer wieder zu Lasten der Gewinnausschüttung der ENNI S&S AöR überschritten werden. Der Mehrbedarf betrug jeweils deutlich mehr als 500 TEURO. Daher wurde zwischen Bürgermeister und Vorstand der ENNI S&S AöR vereinbart, bis zum 31.12.2018 die Ursachen für den (nachhaltigen) Mehrbedarf zu identifizieren bzw. zu prüfen sowie eine Lösung zu suchen. Da der Haushalt 2019 bereits im September 2018 eingebracht wird, könnte ein erster Schritt zu einer Budgeterhöhung nur im Vorgriff auf die Ergebnisse der Untersuchung erfolgen. Dies ist allerdings noch mit dem Stadtkämmerer abzustimmen.

In Vertretung (für den abwesenden Bürgermeister)

Thoenes Erster Beigeordneter und Kämmerer

Auloge 2

ENTWURF

4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts"

vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2016 (GV.NRW. S. 496) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 21.03.2018 folgende Satzung:

١.

Die Satzung für das Kommunalunternehmen "Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
 - Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe
 - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
 - Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen.
 - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;
- (2) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S, 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
 - a) zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sowie in eigener Verantwortung – hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang –
 - Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
 - 2. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
 - Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur.

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

- b) zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin
 - Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.

- (3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 - 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.
 - 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 - unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.

- (7) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, bef\u00f6rdern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngem\u00e4\u00df, allerdings ohne die zuvor genannte Einschr\u00e4nkung, auch f\u00fcr die nicht verbeamteten Besch\u00e4ftigten.
- 2. § 10 wird neu eingefügt:

§ 10 Finanzausstattung der Anstalt

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Dazu erhält die Anstalt Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers.
- (2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Gebühren, Beiträge sowie sonstige Benutzungsentgelte zu erheben.
- (3) Die Leistungen der Anstalt nach § 2 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 3 sind angemessen zu vergüten. Die n\u00e4here Ausgestaltung erfolgt in einem gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag.

3. Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

11

Die Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Synopse: Teilanpassung Kommunalunternehmenssatzung ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Unternehmenssatzung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.12.2016	ENTWURFder 4. Änderungssatzung
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)	§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)
(1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben zur (1) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. Wahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen: (1) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (3) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (4) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (5) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (6) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (8) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (9) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (1) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (1) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (1) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. (1) Dem Kommunalunternehmen werden gemen werden gemen werden gemen war werden gemen) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
~ C	- Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als
 rifedholswesen als noneitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers. Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften 	noneitiliche Aufgabe - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
 Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, B\u00e4der- und Freizeiteinrichtungen Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der 	 Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen
Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH	 Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Auleg, 3

- (2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 56 Abs. 3 (Straßen- und Wegegesetz NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung ohne Vermögensübergang übertragen:
- Straßenbau, Straßenerneuerung und Straßenunterhaltung einschließlich Planung und Bauleitung, Ingenieurbau, Beschilderungen, Markierungen, Betriebdes für den Kraftfahrzeugverkehr vorgesehenen öffentlichen Parkraums und Breitbandkoordination.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungsund Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.

(2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung - hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang -
- Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
- Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
 Koordination, Planung und Umsetzung von
 - 3. Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur.

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

- b) zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin
- Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungsund Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der

		۱	ı	
(١	•)
٩				
		۱		

	Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.
(3) Als auftragsweise Aufgaben werden dem Kommunalunter- nehmen übertragen: - Grünflächenunterhaltung; - Ausführung von Arbeiten für die städtische Verwaltung	(3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.
	:
(6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt	(6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, 	1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen, 	 Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.	3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.
Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.	Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.
Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG.	Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG.

§ 10 (neu) Finanzausstattung der Anstalt	(1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Dazu erhält die Anstalt Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers.	(2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Gebühren, Beiträge sowie sonstige Benutzungsentgelte zu erheben.	(3) Die Leistungen der Anstalt nach § 2 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 3 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in einem gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag.	Oic actional SS action of O

Ruleg. 4

Vorläufiger Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates am 21.03.2018

öffentlich

17. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hier: 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung und Finanzausstattung Vorlage: 16/1748

(...)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig – mit dem Bürgermeister

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt:

1.

- 1.1 Die der Vorlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung für das nalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts" vorbehaltlich des positiven Abschlusses des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens .
- 1.2 Der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für die Stadt – wie im Sachverhalt der Vorlage dargestellt – zu erteilen.

sowie

- 1.3 Den Eckpunkten einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Moers und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzustimmen.
- 2.
- 2.1 Der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird im Jahr 2018 eine Zuweisung in Höhe von 9.204.085 € gewährt.
- 2.2 Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die überplanmäßige Mittelbereitstellung bei PSP-Element 1.100.15.02.04 Wirtschaft und Tourismus/ Wirtschaftsunternehmen in der Finanzposition Transferaufwendungen auf dem Sachkonto 53950007 Zuweisung an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Höhe von 9.204.085 €. Die Deckung erfolgt durch die im Sachverhalt angegebenen Minderaufwendungen in gleicher Höhe.

F.d.R. gez. Daniela Große Schriftführer/in

Vorläufiger Auszug

aus der

Niederschrift

über die 27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates am 21.03.2018

öffentlich

17.1. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung und Finanzausstattung

Vorlage: 16/1748/1

(...)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig – mit dem Bürgermeister

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt:

Punkt 1.3 der ursprünglichen Vorlage 16/1748 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

1.3 Den Eckpunkten einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Moers und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wie im Sachverhalt der Vorlage Nr. 16/1748 vom 28.02.2018 unter Berücksichtigung der Verständigung zwischen Bürgermeister und Vorstand der ENNI S&S AöR vom 08.03.2018 zuzustimmen.

Im Übrigen bleibt der Beschlussvorschlag gem. Vorlage Nr. 16/1748 vom 28.02.2018 unverändert.

F.d.R. gez. Daniela Große Schriftführer/in